

Basisinformationen zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 €, Zusammenveranlagte: 1.602 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt mit Begründung der Geschäftsbeziehung sowie einmal jährlich im Rahmen der Regelabfrage zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten.

Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten mit Begründung der Geschäftsbeziehung verschlüsselt übermittelt, muss ein Widerspruch bereits 2 Monate vor Begründung der Geschäftsbeziehung beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt sein. Der Datenweitergabe im Rahmen der Regelabfrage können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: §51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

Disclaimer

Die vorstehende Darstellung stellt die Auffassung der Commerzbank AG zu den steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem automatisierten Kirchensteuereinbehalt dar. Die Information wurde sorgfältig zusammengestellt und beruht auf der Commerzbank AG bekannten Gesetzeslage per Dezember 2013. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch von der Commerzbank AG nicht übernommen werden. Die Commerzbank AG weist darauf hin, dass sich die steuerliche Behandlung – ggf. auch rückwirkend – aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsauffassung ändern kann. Bitte beachten Sie zudem, dass die individuelle steuerliche Situation des Kunden berücksichtigt werden muss. Im Zweifelsfall sollte daher ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden, denn nur im Rahmen einer individuellen steuerlichen Beratung können die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Kunden angemessen berücksichtigt werden.